

- (3) den anderen Mitgliedern der Fakultät sind die Habilitationsschrift sowie die Gutachten der Berichter zur Kenntnis zu geben; sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Die Fakultät ist berechtigt, Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichter hinzuzuziehen. Diese Berichter sind berechtigt, an den weiteren Habilitationsverfahren stimmberechtigt teilzunehmen.
- (5) Aufgrund der abgegebenen Gutachten beschliesst die Fakultät über die Annahme der Habilitationsschrift. Für die Annahme der Habilitationsschrift ist die Fakultät beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Annahme muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Beschliesst die Fakultät, die Habilitationsschrift abzulehnen, so legt der Dekan den Abweisungsbeschluss, die Beurteilungen und die Habilitationsschrift mit allen Unterlagen und Nachweisen dem Grossen Senat zur endgültigen Entscheidung vor.
- (7) Der Grosse Senat kann, ehe er eine Entscheidung trifft, aus besonderem Anlass eine nochmalige Beratung innerhalb der Fakultät verlangen.
- (8) Lehnt der Grosse Senat die Habilitationsschrift ab, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von der Fakultät aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Dekan teilt dem Bewerber zwei Wochen vor dem Termin das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit und benachrichtigt den Rektor.
- (2) Der Rektor lädt alle Mitglieder des Grossen Senats zu dem Vortrag ein.